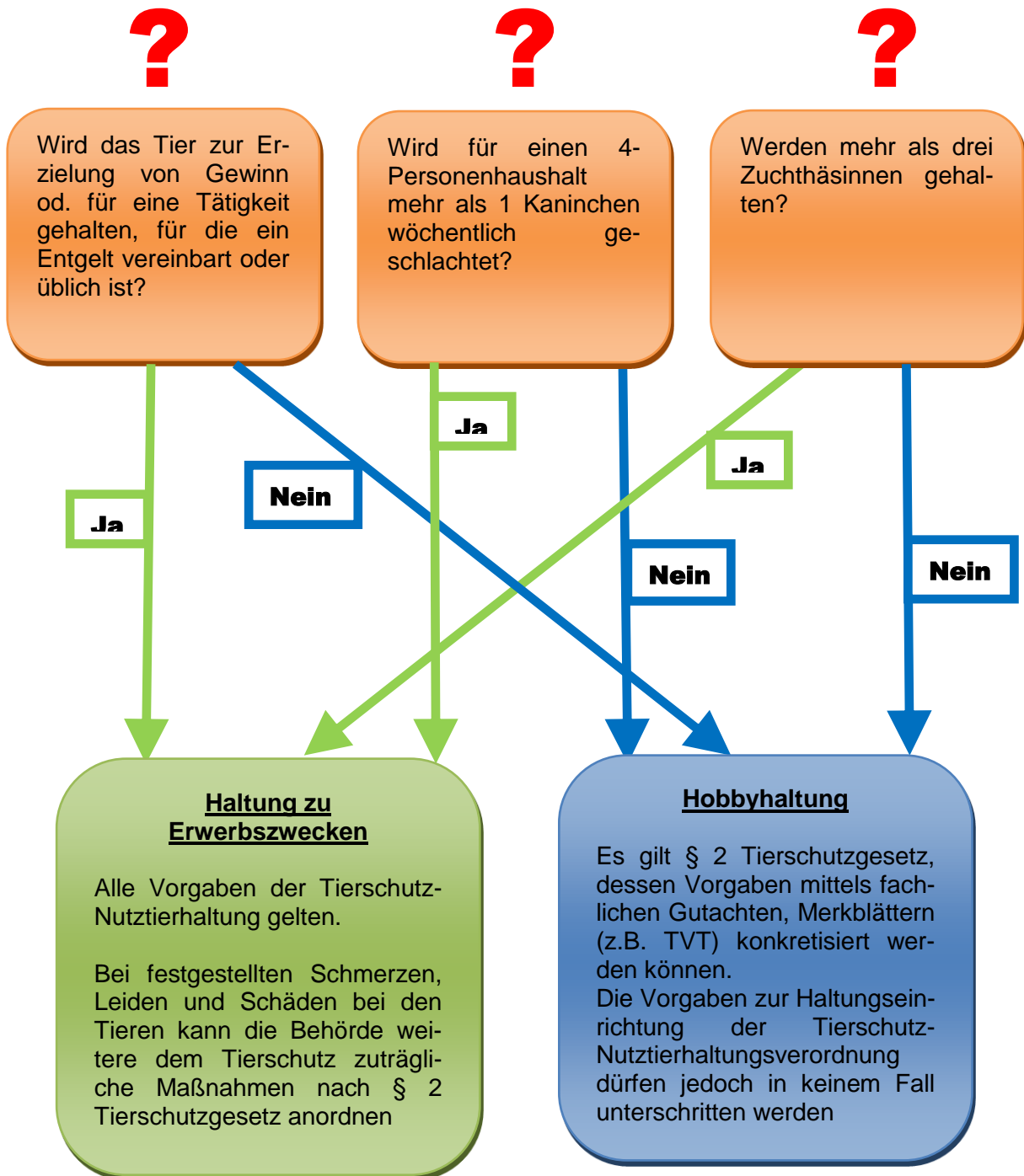


## Haltung zu Erwerbszwecken oder Hobbyhaltung?



## Tierschutzgesetz

### § 2 Tierschutzgesetz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

## Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

### **Alle Kaninchen**

#### § 32 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

- **Haltungseinrichtungen** müssen so beschaffen sein, dass Kaninchen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
- Die Form und die Größe der **Öffnung** der Haltungseinrichtung müssen gewährleisten, dass ein Kaninchen herausgenommen werden kann, ohne dass ihm vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Der **Boden** der Haltungseinrichtung muss
  - o im ganzen Aufenthaltsbereich der Kaninchen rutschfest und trittsicher sein und
  - o soweit perforierter Boden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Kaninchen Auftrittsweiten, die mindestens den Spalten- oder Lochweiten entsprechen, und höchstens Spalten- oder Lochweiten nach folgender Tabelle aufweisen:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Maximale Spalten oder Lochweite in mm</b>
Mastkaninchen	11
Zuchtkaninchen	14

- Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass jedem Zucht- und Mastkaninchen zusätzlich zur Mindestgrundfläche eine uneingeschränkt nutzbare **erhöhte Bodenfläche** zugänglich ist, die
  - o jedem Mastkaninchen mindestens 300, jedem Zuchtkaninchen mindestens 600 Quadratzentimeter zur Verfügung stellt,
  - o eine Mindestfläche von 1 500, bei Zuchtkaninchen von 1 800 Quadratzentimetern aufweist,

- mindestens 30 Zentimeter breit und 50, bei Zuchtkaninchen 60 Zentimeter lang ist,
  - jeweils mindestens 27 Zentimeter Abstand bei Mastkaninchen und jeweils mindestens 35 Zentimeter Abstand bei Zuchtkaninchen vom Boden und zur oberen Begrenzung der Haltungseinrichtung aufweist,
  - zu höchstens 15 Prozent perforiert ist und
  - höchstens 40 Prozent der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche beträgt.
- Der Bereich unterhalb der erhöhten Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass die Kaninchen sich gegenseitig ausweichen können.
- **Haltungseinrichtungen** müssen so ausgestattet sein, dass
- Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird,
  - bei einer Außentemperatur von über 30 Grad Celsius im Schatten die Raumtemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 Grad Celsius über der Außentemperatur liegt und
  - bei einer Außentemperatur von unter 10 Grad Celsius die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Kaninchenstalls im Laufe von 48 Stunden 70 Prozent nicht überschreitet.
- Der **Ammoniakgehalt** der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, soll 10 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten und darf 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschreiten.
- Der **Kohlendioxidgehalt** der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, darf 3 000 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschreiten.
- Gebäude, in denen Kaninchen gehalten werden, müssen mit **Lichtöffnungen** für den Einfall natürlichen Lichts versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 5 Prozent der Gebäudegrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Gebäudegrundfläche gewährleistet ist (*gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem 11. August 2014 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und über keine oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Tiere und des Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.*)
- Haltungseinrichtungen müssen über einen **abgedunkelten Bereich** verfügen, in den sich die Tiere zurückziehen können und der so zugänglich und beschaffen ist, dass sich die Tiere gegenseitig ausweichen können.
- **Tränken** sind so anzubringen oder aufzustellen, dass eine Be- und Durchfeuchtung von Futter, Einstreu und des Bodens sowie eine Beeinträchtigung der gehaltenen Tiere weitestgehend vermieden wird. Tränken sind täglich auf Dichtigkeit zu prüfen.

### § 35 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen

- Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass
- alle Kaninchen **jederzeit** Zugang zu grob strukturiertem **Raufutter** wie Stroh oder Heu und zu geeignetem Nagematerial haben,

- die Tiere **jederzeit** Zugang zu **Tränkwasser** haben,
  - Umgruppierungen möglichst vermieden werden,
  - Teile von Haltungseinrichtungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Kaninchen in Berührung kommen, nach jeder vollständigen Räumung eines abgetrennten Gebäudeteils gereinigt und desinfiziert werden,
  - während der Lichtstunden die **Beleuchtungsstärke** mindestens **40 Lux**, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt,
  - direkte Sonneinstrahlung vermieden wird,
  - bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung einem 24-Stunden-Rhythmus folgt und für mindestens acht Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird, wobei während der Dunkelphase die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux betragen muss, soweit dies die natürliche Beleuchtung zulässt und mindestens so viel Licht vorhanden ist, wie die Kaninchen zur Orientierung brauchen, sowie eine Dämmerphase vorgesehen ist, die den Kaninchen ein artgemäßes Verhalten ermöglicht, und die mindestens 30 Minuten dauert,
  - in den Fällen der künstl. Beleuchtung die Dauer der ununterbrochenen Lichtstunden mit einer Stärke von mindestens 40 Lux mindestens acht Stunden beträgt und
  - Ausscheidungen der Tiere, die mittels Transportbändern oder entsprechenden Einrichtungen aufgefangen oder transportiert werden, mindestens täglich aus dem Stall entfernt werden.
- Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass diese **mindestens zwei Mal täglich in Augenschein** genommen werden. Lassen Verletzungen oder Gesundheitsstörungen darauf schließen, dass ein Tier leidet, ist es angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Soweit es der Gesundheitszustand eines Tieres erfordert, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- Alle Kaninchen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und in geeigneter Weise vor Krankheiten, die bei der jeweiligen Haltung üblicherweise auftreten und bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können, zu schützen.
- Der Halter führt für jede Haltungseinrichtung seines Betriebs **Aufzeichnungen** über
- die Zahl der eingestellten Kaninchen und das Datum des Einstellens,
  - jede Kontrolle, die Zahl der dabei verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursache des Verendens, soweit bekannt,
  - die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes der Tötung und
  - das Datum der Entfernung von Kaninchen zum Verkauf oder zur Schlachtung und ihre Anzahl sowie gegebenenfalls die Zahl der Kaninchen, die im Kaninchenstall verbleiben.
- Die Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung **mindestens drei Jahre aufzubewahren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Im Zuchtkaninchenbestand sind die Aufzeichnungen getrennt nach Häsinnen und Rammeln zu führen.

### § 35a Sachkunde

- Kaninchen darf nach dem 10. Februar 2015 nur halten, wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist.
- Die **Sachkundebescheinigung** wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe der folgen-

den Punkte nachgewiesen worden ist oder wenn die zuständige Behörde von einer Prüfung absieht.

- Auf Antrag führt die zuständige Behörde eine Prüfung der Sachkunde durch einen Tierarzt durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:
  - im Bereich der Kenntnisse:
    - a) bedarfsgerechte Versorgung der Kaninchen mit Futter und Wasser,
    - b) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie der Kaninchen,
    - c) Grundkenntnisse des Verhaltens von Kaninchen,
    - d) tierschutzrechtliche Vorschriften,
    - e) Anzeichen von Gesundheitsstörungen, Verhaltensstörungen oder Stress bei Kaninchen und mögliche Gegenmaßnahmen,
    - f) Notbehandlung von Kaninchen, Notschlachtung und Tötung,
    - g) Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann;
  - im Bereich der Fertigkeiten:
    - a) sorgsamer Umgang mit Kaninchen,
    - b) Einfangen, Verladen und Befördern von Kaninchen,
    - c) tierschutzgerechte Tötung.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung erbracht worden ist.
- Die zuständige Behörde kann von einer Prüfung absehen, wenn der Antragsteller Kenntnisse und Fertigkeiten bei der tiergerechten Haltung von Kaninchen nachweist durch
  1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin oder Landwirt oder Landwirtin,
  2. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium im Bereich der Landwirtschaft oder Tiermedizin,
  3. den Nachweis, dass er mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandung einen Kaninchenbestand gehalten hat oder
  4. eine Bescheinigung, mit der der erfolgreiche Abschluss einer von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung belegt wird.
- Personen, die einen Nachweis der Sachkunde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, bedürfen keiner Prüfung, soweit der Nachweis der Sachkunde den genannten Anforderungen entspricht.
- Der Halter der Kaninchen hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Kaninchen angestellten oder beschäftigten Personen in tierschutzrelevanten Kenntnissen nach und Fertigkeiten angewiesen und angeleitet werden.

# Zuchtkaninchen

## § 34 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

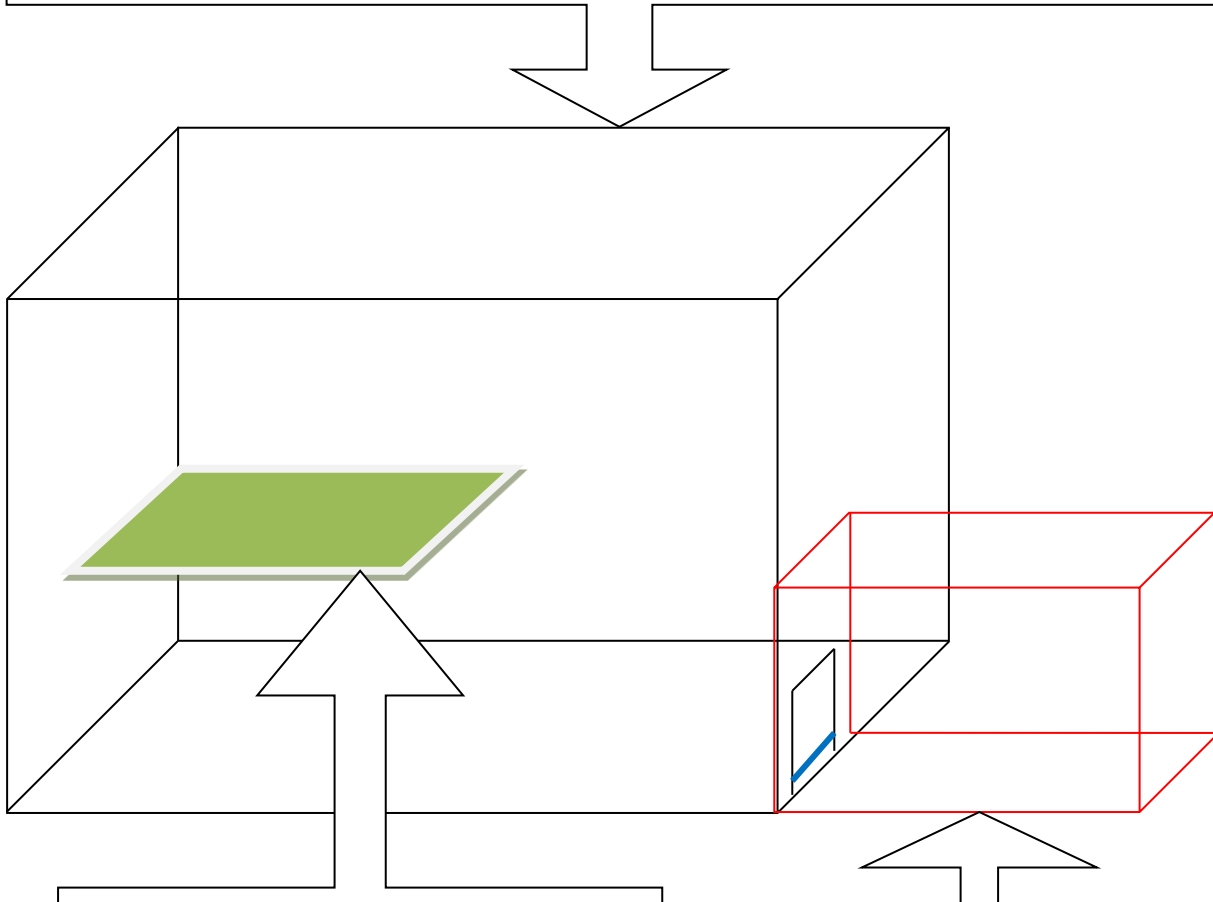
- Wer Zuchtkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass
  - o für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratcentimetern
Bis 5,5	6000
Über 5,5	7400

- o die lichte **Höhe** der Haltungseinrichtung
  - a) über mindestens 70 Prozent der Grundfläche mindestens 80 Zentimeter und
  - b) an keiner Stelle weniger als 60 Zentimeter beträgt.
- Höchstens zwei Drittel der Fläche, die sich aus der Gesamtfläche der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche und der uneingeschränkt nutzbaren erhöhten Bodenfläche, dürfen einen Perforationsgrad von mehr als 15 Prozent aufweisen.
- Jeder Häsin muss zusätzlich zur nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung mindestens für einen Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere eine **Nestkammer** zur Verfügung stehen, die
  - o eine Fläche von mindestens 1 000 Quadratcentimetern aufweist,
  - o eine Höhe von mindestens 25 Zentimetern aufweist,
  - o eine blickdichte Abtrennung zur Haltungseinrichtung hat,
  - o einen Nesteingang aufweist, der durch die Häsin weitgehend mit Nestbaumaterial abgedeckt werden kann oder über eine Zugangsvorrichtung verfügt, die
    - a) der Häsin ein jederzeitiges Aufsuchen und Verlassen der Nestkammer ermöglicht oder
    - b) vom Tierhalter verschlossen und geöffnet werden kann,
  - o über eine Schwelle von mindestens acht Zentimetern Höhe am Übergang zur Haltungseinrichtung verfügt,
  - o ausreichend Stroh oder anderes geeignetes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens der Häsin und zur Abdeckung des Nestbereichs bietet und
  - o so angebracht oder beschaffen ist, dass die Häsin auf diese nicht springen kann.
- Bei portionierter Fütterung muss der **Fressplatz** so beschaffen sein, dass alle Zuchtkaninchen und deren Jungtiere gleichzeitig fressen können.
- Bei Verwendung von **Selbsttränken** muss für jedes Zuchtkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

**Haltungseinrichtung:**

- Nie kleiner als 6000cm<sup>2</sup> pro Häsin
- Höhe 80cm auf mind. 70% der Grundfläche aber nie weniger als 60cm
- Höchstens 2/3 der Summe Bodenfläche + Fläche erhöhte Ebene dürfen mehr als 15% perforiert sein
- Perforierter Boden: Auftrittsfläche mind. 14mm Loch- bzw. Spaltenweite max.. 14mm
- Jederzeit Zugang zu Raufutter, Nagematerial und Tränkwasser
- Mind. 40 Lux während max. 16h/d
- Abgedunkelter Bereich



**Erhöhte Ebene:**

- Nie kleiner als 1800cm<sup>2</sup>
- pro Häsin 600cm<sup>2</sup>
- mind. 60cm lang
- mind. 30 cm breit
- Abstand zu Decke u. Boden jeweils mind. 35cm
- Max. 40% der Grundfläche darf v. erhöhter Ebene bedeckt sein
- Zu höchstens 15% perforiert

**Nestkammer**

- mind. 1000cm<sup>2</sup> Fläche
- mind. 25cm Höhe
- Schwelle zur Haltungseinrichtung von 8 cm

### § 37 Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtkaninchen

- Die **Besamung** oder das Decken der Häsin darf **frühestens am 11. Tag nach der Geburt** der Jungtiere des vorhergegangenen Wurfes erfolgen.
- Jungtiere dürfen erst im Alter von über **28 Tagen abgesetzt** werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Jungtier oder ein Wurf früher abgesetzt werden, wenn dies nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Jungtieres vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.
- Der Halter eines Zuchtkaninchenbestandes berechnet die tägliche **Mortalitätsrate** jedes Tages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate getrennt für Zuchtkaninchen und Jungtiere. Die tägliche Mortalitätsrate ist die Zahl der an einem Tag in einem Zuchtkaninchenbestand verendeten sowie der an diesem Tag auf Grund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Zuchtkaninchen, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Zuchtkaninchenbestand befindenden Zuchtkaninchen, multipliziert mit 100. Die zum Zweck der Schlachtung ausgestallten Zuchtkaninchen werden bei der Berechnung der täglichen Mortalitätsrate nicht berücksichtigt. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Jahres.
- Erreicht die kumulative tägliche Mortalitätsrate eines Zuchtdurchgangs einen Wert von über 10 Prozent bei Zuchtkaninchen oder 12 Prozent bei Jungtieren, hat der Tierhalter
  1. unverzüglich die Ursache durch einen Tierarzt feststellen zu lassen,
  2. die Zuchtkaninchen des Bestandes tierärztlich untersuchen und erforderlichenfalls behandeln zu lassen und
  3. Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Zuchtkaninchen des Bestandes durchzuführen.
- Über die Mortalitätsraten sowie die Ursachen und die Maßnahmen führt der Halter für jeden Zuchtkaninchenbestand Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen
- Der Halter führt für jeden Zuchtkaninchenbestand zusätzliche Aufzeichnungen über den Zuchtverlauf, insbesondere über
  1. die Zahl der Würfe pro Häsin und die Zahl der Jungtiere pro Wurf sowie das jeweilige Datum des Wurfs,
  2. die Anzahl lebend geborener Jungtiere,
  3. die Anzahl lebend abgesetzter Jungtiere und
  4. die jeweiligen Zeitpunkte des Besamens oder Deckens einer Häsin.



# Mastkaninchen

## § 33 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

- **Haltungseinrichtungen** müssen so beschaffen sein, dass Mastkaninchen aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden, andere Kaninchen sehen, riechen und hören können.
- Wer Mastkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass
  - o eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Mastkaninchen	Fläche in Quadratzentimetern je Tier
1.- 4. Tier	1500
5. - 10. Tier	1000
11.- 24. Tier	850
Ab 25. Tier	700

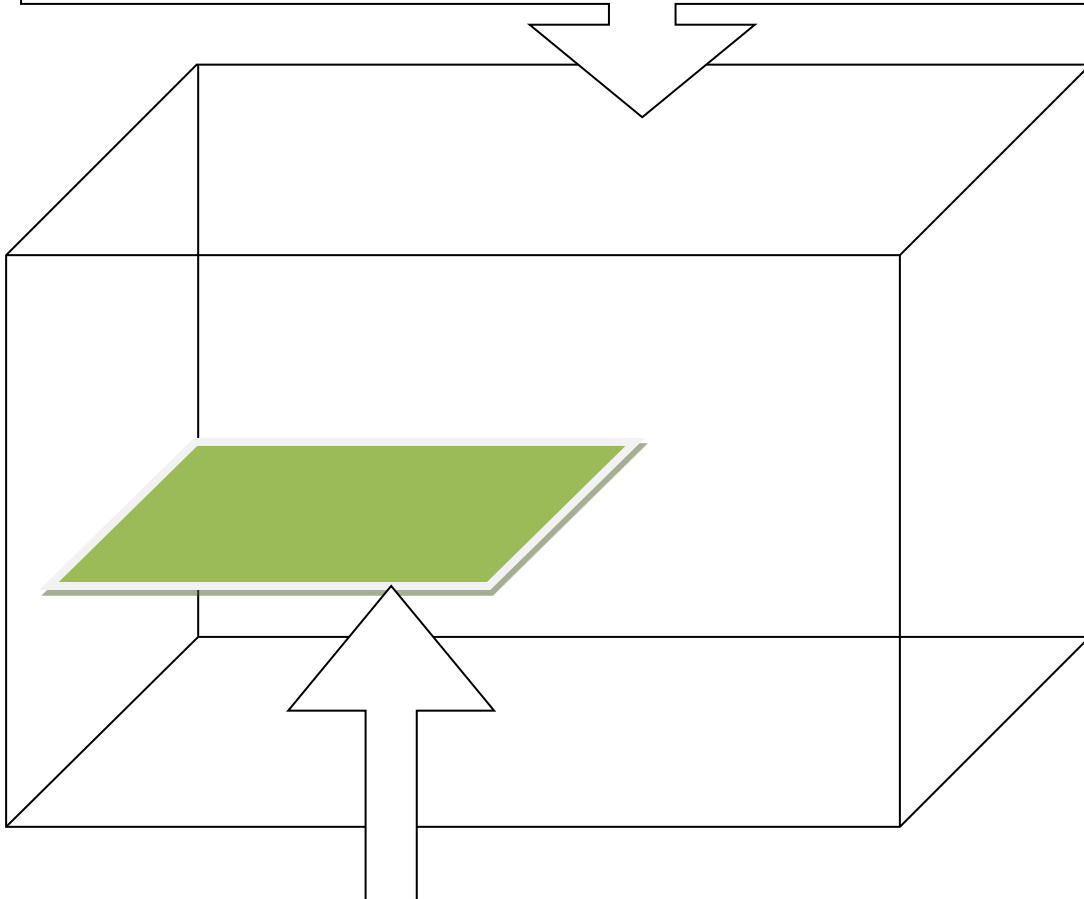
- o eine **Mindestfläche von 8 000 Quadratzentimetern** zur Verfügung steht, die mindestens 80 Zentimeter lang und 60 Zentimeter breit ist, und
- o die lichte Höhe der Haltungseinrichtung
  - a) über mindestens 70 Prozent der Grundfläche mindestens 60 Zentimeter und
  - b) an keiner Stelle weniger als 40 Zentimeter beträgt.
- Höchstens zwei Drittel der Fläche, die sich aus der Gesamtfläche der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche und der uneingeschränkt nutzbaren erhöhten Bodenfläche nach ergibt, dürfen einen Perforationsgrad von mehr als 15 Prozent aufweisen.
- Bei portionierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Mastkaninchen gleichzeitig fressen können.
- Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens fünf Mastkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

**Haltungseinrichtung:**

- Keine Einzelhaltung (außer bei Erkrankungen u. Unverträglichkeiten)
- Nie kleiner als 8000cm<sup>2</sup>
- Fläche pro Tier

Mastkaninchen	Fläche in cm <sup>2</sup> je Tier
1.- 4. Tier	1500
5. - 10. Tier	1000
11.- 24. Tier	850
Ab 25. Tier	700

- Mind. 80cm lang und mind. 60cm breit (aber mind. 8000cm<sup>2</sup> Fläche!)
- Höhe 60cm auf mind. 70% der Grundfläche aber nie weniger als 40cm
- Höchstens 2/3 der Summe Bodenfläche + Fläche erhöhte Ebene dürfen mehr als 15% perforiert sein
- Perforierter Boden: Auftrittsfläche mind. 11mm Loch- bzw. Spaltenweite mind. 11mm
- Jederzeit Zugang zu Raufutter, Nagematerial und Tränkwasser
- Mind. 40 Lux während max. 16h/d
- Abdunkelter Bereich



**Erhöhte Ebene:**

- Nie kleiner als 1500cm<sup>2</sup>
- pro Mastkaninchen 300cm<sup>2</sup>
- mind. 50cm lang
- mind. 30 cm breit
- Abstand zu Decke u. Boden jeweils mind. 27cm
- Max. 40% der Grundfläche darf v. erhöhter Ebene bedeckt sein
- Zu höchstens 15% perforiert

### § 36 Besondere Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen

- **Mastkaninchen dürfen nicht einzeln gehalten werden.** Abweichend ist eine Einzelhaltung zulässig, wenn gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern.
- Der Halter eines Mastkaninchenbestandes berechnet die tägliche **Mortalitätsrate** jedes Masttages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. Die tägliche Mortalitätsrate ist die Zahl der an einem Tag in einem Mastkaninchenbestand verendeten sowie der an diesem Tag auf Grund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Mastkaninchen, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Mastkaninchenbestand befindenden Mastkaninchen, multipliziert mit 100. Die zum Zweck der Schlachtung ausgestallten Mastkaninchen werden bei der Berechnung der täglichen Mortalitätsrate nicht berücksichtigt. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Mastdurchgangs.
- Erreicht die kumulative tägliche Mortalitätsrate eines Mastdurchgangs nach Absatz 2 einen Wert von über 10 Prozent, hat der Tierhalter
  1. unverzüglich die Ursache durch einen Tierarzt feststellen zu lassen,
  2. die Mastkaninchen des Bestandes tierärztlich untersuchen und erforderlichenfalls behandeln zu lassen und
  3. Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Mastkaninchen des Bestandes durchzuführen.
- Über die Mortalitätsraten und die Maßnahmen führt der Halter für jeden Mastkaninchenbestand Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## Zusätzliche Anforderungen für die Hobbyhaltung

Für die Haltung von Kaninchen als Liebhabertiere in Hobbyhaltung gelten zusätzliche Anforderungen. Hierfür wird auf das **Merkblatt Kaninchen Hobbyhaltung der KV MYK** oder das **Merkblatt Nr. 157 – Heimtiere: Kaninchen der TVT** ([www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)) verwiesen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

**Kreisverwaltung Mayen Koblenz**

Veterinärdienst

0261-108-781

[veterinaerdienst@kvmyk.de](mailto:veterinaerdienst@kvmyk.de)